

Nebengebührenordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 29. November 2024, Zl. 450-500/2024, mit der den Bediensteten zustehende Nebengebühren festgelegt werden (Nebengebührenordnung).

Gemäß §§ 5 (2) Z. 6 und 61 (1) Kärntner Stadtbeamtengesetz 1993 – K-StBG, LGBl. Nr. 115/1993, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, in Verbindung mit § 151 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 – K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Regelungen dieser Verordnung betreffen folgende Nebengebühren:
 - a) Journdienstzulage (§ 156 K-DRG 1994)
 - b) Bereitschaftsentschädigung (§ 157 K-DRG 1994)
 - c) Mehrleistungszulage (§ 158 K-DRG 1994)
 - d) Belohnung (§ 159 K-DRG 1994)
 - e) Erschwerniszulage (§ 160 K-DRG 1994)
 - f) Gefahrenzulage (§ 161 K-DRG 1994)
 - g) Aufwandsentschädigung (§ 162 K-DRG 1994)
 - h) Fehlgeldentschädigung (§ 163 K-DRG 1994)

- (2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angeführt wird, beziehen sich Prozentangaben in den folgenden Bestimmungen auf einen Hundertsatz des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V und Zahlenangaben auf einen Euro-Betrag.

- (3) Der/dem Bediensteten gebührt auf Antrag der/des Dienstvorgesetzten im Falle der erforderlichen Vertretung einer/eines anderen Bediensteten während der Dauer

von mindestens einem Kalendermonat die der/dem Vertretenen zustehende Nebengebühr.

- (4) Für sämtliche in dieser Nebengebührenordnung nicht geregelte Bereiche des Nebengebührenrechtes gilt das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 – K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71/1994 in der Fassung LGBl. Nr. 90/2023.

§ 2

Journaldienstzulage

Der/Dem außerhalb des Dienstplanes zu einem Journaldienst herangezogenen Bediensteten gebührt eine Journaldienstzulage nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gegen Leistungsnachweis unter Angabe von Tag, Uhrzeit und Stundenausmaß:

Bezirkssalarm- und Warnzentrale der Feuerwehr

- | | |
|----------------------------|-----------------|
| 1. an Werktagen | 0,42000 % stdl. |
| 2. an Sonn- und Feiertagen | 0,55000 % stdl. |

Sonstige Bereiche

- | | | |
|----------------------------|-------------------------|-----------------|
| 1. an Werktagen | von 06:00 bis 22:00 Uhr | 0,15000 % stdl. |
| 2. an Werktagen | von 22:00 bis 06:00 Uhr | 0,32000 % stdl. |
| 3. an Sonn- und Feiertagen | von 06:00 bis 22:00 Uhr | 0,32000 % stdl. |
| 4. an Sonn- und Feiertagen | von 22:00 bis 06:00 Uhr | 0,45000 % stdl. |

§ 3

Bereitschaftsentschädigung

- (1) Der/Dem Bediensteten, die/der sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden auf Anordnung in einer Dienststelle oder an einem bestimmten anderen Ort aufzuhalten hat, um bei Bedarf auf der Stelle ihre/seine dienstliche Tätigkeit aufnehmen zu können, gebührt eine Bereitschaftsentschädigung gegen Leistungsnachweis unter Angabe von Tag, Uhrzeit und Stundenausmaß:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. in der Dienststelle an Werktagen | 0,32000 % stdl. |
| 2. in der Dienststelle an Sonn- und Feiertagen | 0,45000 % stdl. |
| 3. an einem bestimmten Ort, mit Dienstfahrzeug und/oder Heimwarte an Werktagen | 0,20000 % stdl. |
| 4. an einem bestimmten Ort, mit Dienstfahrzeug und/oder Heimwarte an Sonn- und Feiertagen | 0,30000 % stdl. |

- (2) Der/Dem Bediensteten, die/der sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden erreichbar zu halten hat (Rufbereitschaft) gebührt:

- | | |
|----------------------------|-----------------|
| 5. an Werktagen | 0,11000 % stdl. |
| 6. an Sonn- und Feiertagen | 0,15000 % stdl. |

§ 4

Zuwendungen von Dritten

Den Bediensteten gebühren im Sinne der §§ 158 und 159 K-DRG 1994 Zuwendungen aufgrund von Personalübereinkommen und Vereinbarungen mit Dritten.

§ 5

Erschwernis-, Gefahrenzulage, Aufwandsentschädigung (EGA – Zulage)

Der/Dem Bediensteten gebührt auf Antrag der/des Dienstvorgesetzten bei Vorliegen folgender Voraussetzungen eine (pauschalierte - § 151 Abs. 2 bis 4 K-DRG 1994) Erschwernis-, Gefahrenzulage und Aufwandsentschädigung:

- | | |
|---|--------------------------------|
| 1. bei Dienstverrichtungen, die entweder üblicherweise unter körperlichen Anstrengungen oder erschwerten Umständen erfolgen, oder die mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Leben verbunden sind, oder bei denen notwendigerweise aus Anlass der Ausübung des Dienstes ein Mehraufwand entsteht | 3,00 % mtl. |
| 2. bei Dienstverrichtungen, bei denen diese Umstände aufgrund der Art der Tätigkeit und/oder der Verhältnisse am Arbeitsplatz im verstärkten Ausmaß auftreten | 7,50 % mtl. |
| 3. bei Dienstverrichtungen, bei denen diese anspruchsbegründenden Umstände aufgrund der Art der Tätigkeit und/oder der Verhältnisse am Arbeitsplatz üblicherweise im weitaus überwiegenden Ausmaß auftreten | 12,00 % mtl. |
| 4. bei der Ausübung bestimmter, aufgrund gesetzlicher oder organisatorischer Vorgaben zu besetzender Funktionen | bis zu 2 % mtl.
je Funktion |
| 5. bei Dienstleistungen an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht, soweit sie nicht unter Z. 6 fallen | 0,10 % stdl. |
| 6. bei Dienstleistungen an Sonn- und Feiertagen für Bedienstete der Abteilung 5/W im Turnusdienst, sofern eine Sonn- und Feiertagsvergütung gemäß § 155 Abs. 4 K-DRG idF LGBl. 117/2022 gebührt | 0,15 % stdl. |
| 7. für Anlagenverantwortliche-Stellvertreter/in unabhängig von der Einstufung laut Verwendungsgruppe (A, B, C) | 2,00 % mtl. |

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 8. | für Anlagenverantwortliche auf B-Planstellen | 4,00 % mtl. |
| 9. | für Anlagenverantwortliche auf C-Planstellen | 8,00 % mtl. |
| 10. | Prüfer/in beim Stadtrechnungshof | 8,00 % mtl. |

Sofern die Tätigkeit gemäß Z. 1-3 überwiegend unter erschwerten Umständen im Sinne der einkommensteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erfolgt, kann die Schmutz-, Erschwernis- oder Gefahrenzulage steuerfrei zur Auszahlung gelangen.

§ 5a

Erschwernis-, Gefahrenzulage, Aufwandsentschädigung (EGA – Zulage alt)

Denjenigen Bediensteten, denen aufgrund der vor dem 1. Jänner 2003 geltenden Nebengebührenordnung ein Anspruch auf Nebengebühren in einem höheren Ausmaß – bezogen auf den Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre – zugestanden ist, als es nach § 5 Z. 1 – 3 dieser Verordnung der Fall ist, gebührt eine pauschalisierte Nebengebühr (EGA – Zulage alt) in maximal der Höhe der Differenz zwischen der bisherigen Anspruchshöhe und dem nunmehr sich errechnenden Nebengebührenanspruch.

§ 6

Aufwandsentschädigung

- (1) Folgenden Bediensteten gebührt zur pauschalen Abgeltung des durch die Funktion laufend entstehenden Mehraufwandes eine Aufwandsentschädigung:
- | | | |
|----|---|--------------|
| 1. | Magistratsdirektor/in | 20,00 % mtl. |
| 2. | Geschäftsgruppenleiter/innen, Stadtrechnungshofdirektor/in | 15,00 % mtl. |
| 3. | Geschäftsgruppenleiter/innen-Stellvertreter/innen | 10,00 % mtl. |
| 4. | Verantwortliche/r Beauftragte/r nach § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 | 7,50 % mtl. |
| 5. | Abteilungsleiter/innen, Stabsstellen-Planstelleninhaber/innen | 5,00 % mtl. |
- (2) Bediensteten, bei denen aufgrund ihrer speziellen Funktion und ihrer Stellung innerhalb des Unternehmens angenommen werden kann, dass aus Anlass der Ausübung des Dienstes notwendigerweise ein Mehraufwand entstehen wird, kann eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 20,00 % zuerkannt werden.
- (3) Bediensteten, die ihren Dienst auf mehreren örtlich getrennten Arbeitsstellen versehen, gebührt auf Antrag für den Mehraufwand der Fahrten zwischen diesen Arbeitsstellen eine Aufwandsentschädigung in Form eines Fahrtkostenersatzes

im Ausmaß von 1,5 % monatlich, wenn die Entfernung zwischen den Arbeitsstellen mindestens 500 Meter beträgt.

Bei Entfernungen von mehr als 2 Kilometern kann auf Antrag der/des Dienstvorgesetzten anstatt des Fahrkostenersatzes das amtliche Kilometergeld mittels Fahrtenbuch abgerechnet werden.

§ 7

Fehlgeldentschädigung

Der/Dem Bediensteten gebührt - gegen Nachweis und bezogen auf das vorangegangene Kalenderjahr - eine Fehlgeldentschädigung:

1.	bis zu einer jährlichen Umsatzsumme von	€	700,--	0,19767 % mtl.
2.	bis zu einer jährlichen Umsatzsumme von	€	7.000,--	0,80297 % mtl.
3.	bis zu einer jährlichen Umsatzsumme von	€	70.000,--	1,39182 % mtl.
4.	bis zu einer jährlichen Umsatzsumme von	€	1.000.000,--	1,98066 % mtl.
5.	über einer jährlichen Umsatzsumme von	€	1.000.000,--	2,94423 % mtl.

§ 8

Vertragsbedienstete

Diese Verordnung gilt sinngemäß für Vertragsbedienstete.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 29. September 2023, Zl. 820-700/2023-02/bs, mit der den Bediensteten zustehende Nebengebühren festgelegt werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Günther Albel

